

Hausordnung

des Internats der Berufsfachschule Greifswald GmbH, Pappelallee 1, 17489 Greifswald

1. Allgemeine Regeln

- 1.1 Das Internat ist eine Einrichtung der Berufsfachschule Greifswald GmbH (auch BFG) und durchgehend von Montag bis Sonntag geöffnet.
- 1.2 Es werden Schüler ab dem 16. Lebensjahr aufgenommen.
- 1.3 Das Hausrecht wird von allen Mitarbeitern der Schule wahrgenommen. Sie haben Weisungsrecht gegenüber den Bewohnern des Internats bezüglich der Einhaltung der Hausordnung. Erste Ansprechpartnerin ist die Internatsleiterin.
- 1.4 An den Wochenenden und nachts sowie in den Ferienzeiten ist kein pädagogischer Ansprechpartner vor Ort.
- 1.5 Der Bewohner des Internats zahlt eine Kautionshöhe in Höhe einer Monatsmiete. Er erhält je einen Schlüssel für die Hauseingangstür und einen Schlüssel für das Zimmer des Internatsbereichs. Die Schlüssel dürfen nicht an Hausfremde weitergegeben werden. Verlorene oder beschädigte Schlüssel sind auf Kosten des Bewohners zu ersetzen.

2. Ordnung und Sicherheit

- 2.1 Im Interesse eines erträglichen Zusammenlebens wird von allen Bewohnern gegenseitige Rücksichtnahme erwartet. Rundfunkgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- 2.2 Das Zimmer und die Haustür des Internats sind immer geschlossen zu halten. Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, sind vom Mieter selbst zu verantworten.
- 2.3 Die Nachtruhe von 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr ist von allen Bewohnern zu respektieren.
- 2.4 Das Gelände des Internats und der Schule ist Privatgelände, also kein Aufenthaltsort für Fremde. Sollten sich trotzdem unangemeldete Personen dort aufhalten, so werden die Internatsbewohner, die das dulden zur Verantwortung gezogen. Angemeldeten Besuchern ist der Aufenthalt im Haus bis 22.00 Uhr gestattet. Der Mieter ist für das Verhalten seines Gastes voll verantwortlich. Die Anmeldung erfolgt mit schriftlicher Eintragung (Name des Gastes und des Gastgebers) ins Besucherbuch.
- 2.5 Der Bewohner hat die Räume und die Einrichtungen schonend zu behandeln und mit Energie und Wasser sparsam umzugehen. Koch-, Grill-, Backgeräte und elektrische Heizungen dürfen nicht in den Zimmern betrieben werden. Offene Feuer (z. B. Kerzen) sind nicht gestattet. Beim Verlassen der Zimmer sind elektrische Geräte auszuschalten und die Fenster zu schließen. Die Zimmer sind bei Nichtanwesenheit stets unter Verschluss zu halten. Für eventuelle Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
- 2.6 Der Bewohner ist für Ordnung und Sauberkeit in den Zimmern selbst verantwortlich. Die Stellordnung der Möbel darf nicht grundsätzlich verändert werden. Das Bekleben der Wände, Türen und Möbel ist nicht gestattet. Andernfalls trägt der Bewohner die Kosten der Renovierung.
- 2.7 Der anfallende Müll wird täglich entsorgt. 1mal in der Woche wird eine Kontrolle der Zimmer durch die Internatsleiterin durchgeführt. Das Trocknen der Wäsche in den Zimmern ist nicht gestattet. Die Wasch- und Duschräume sowie die Toiletten sind in einem solchen Zustand zu verlassen, der die weitere Benutzung ermöglicht.
- 2.7 Jeder Schüler ist im Wechsel mit anderen Internatsbewohnern mit der Aufgabe des Küchendienstes beauftragt. Zu seinen Aufgaben gehört die tägliche Entsorgung der Abfallbeutel, die Säuberung des Herdes und der Tische (Plan des Küchendienstes hängt aus).
- 2.8 Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung haben die Mitarbeiter der Berufsfachschule das Recht, die betreffenden Internatszimmer zu betreten. Ihnen ist Einlass zu gewähren. Auch zur Abwehr einer drohenden Gefahr oder im Falle einer Katastrophe dürfen die Mitarbeiter der Berufsfachschule die Internatszimmer sofort betreten. Die Bewohner werden dann davon nachträglich in Kenntnis gesetzt.
- 2.9 Bei Auszug erfolgt eine Abnahme des Raumzustandes, entstandene Mängel, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, werden geltend gemacht und sind nach Rechnungsbeleg zu begleichen. Die Kautionshöhe kann einbehalten werden.

3. Aufenthalt

- 3.1 Das Betreten des Internats während der Pausenzeiten ist für die Schüler des Ostseegymnasiums grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.2 Der Aufenthalt von minderjährigen Schülern aller Bereiche der BFG ist an den Wochenenden grundsätzlich nicht gestattet. Der Aufenthalt in den Ferien ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Es muss ein begründeter schriftlicher Antrag mit der Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 3.3 Minderjährigen Schülern ist der Ausgang bis 24.00 Uhr gestattet. Ausnahmen werden nur mit einer schriftlichen elterlichen Genehmigung erteilt.
- 3.4 Ältere Schüler, die vorhaben nicht im Internat zu übernachten, müssen sich vorher persönlich oder schriftlich bei der Internatsleiterin abmelden.

4. Rauchen, Alkohol, Drogen

- 4.1 Schülern unter 18 Jahren ist das Rauchen nach dem Jugendschutzgesetz und Nichtraucherschutzgesetz verboten. Den älteren Schülern ist es nur in der Freizeit und nur in den von der Internatsleitung dafür bestimmten Raucherzonen gestattet. Das Rauchen in den Wohn- und Schlafbereichen ist unter allen Umständen verboten.
- 4.2 Besitz, Konsum und Weitergabe von alkoholischen Getränken regelt das Jugendschutzgesetz.
- 4.3 Der Besitz, Genuss und die Weitergabe von gesetzeswidrigen Suchtmitteln ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

5. Waffen, gefährliche Stoffe

- 5.1 Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen, sowie gefährlichen Gegenständen aller Art sind untersagt.
- 5.2 Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen und explosiven Stoffen (z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) sind untersagt, ebenso offenes Licht (Kerzen usw.).

6. Tierhaltung

- 6.1 Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt!

7. Krankheit

- 7.1 Bei Krankheiten kann der Aufenthalt im Internat untersagt werden. Minderjährige kranke Schüler sind durch die Eltern zu betreuen.

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 8.1 Die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst ermächtigt die Internatsleitung, alle notwendigen pädagogischen Maßnahmen zu treffen, die für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind.
- 8.2 Verstöße gegen die Hausordnung können durch erzieherische Maßnahmen geahndet werden (Zurechtweisung, Verwarnungen, zusätzliche Dienste für die Gemeinschaft usw.). Bei groben oder wiederholten Verstößen kann von der Geschäftsführerin bzw. der Internatsleiterin von einer vorzeitigen bzw. fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses Gebrauch gemacht werden. Bei einer vorzeitigen Kündigung ist das Zimmer bis zum Monatsende, bei fristloser Kündigung sofort zu räumen.

Greifswald, den 3. 4. 2017

B. Neumann

Geschäftsführerin
Dr. Dr. B. Neumann